

1950

Ausgegeben zu Bonn am 25. Februar 1950

Nr. 10

Tag	Inhalt:	Seite
21. 2. 50	Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau	37
21. 2. 50	Verordnung über die Erstreckung der Rentenbankgesetzgebung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf Länder des französischen Besatzungsgebietes	37
23. 2. 50	Zweite Anebenkung über die Zuständigkeit für Maßnahmen nach Artikel 132 des Grundgesetzes.	38
23. 2. 50	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Maßnahmen gegen dienstlich ungeeignete Beamte und Angestellte	38
15. 2. 50	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	39
	Hinweis auf Verkündigungen von Rechtsverordnungen im Bundesanzeiger	39

Verordnung

über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau.

Vom 21. Februar 1950.

Auf Grund des Artikels 127 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung der Regierungen der Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und des Kreispräsidenten von Lindau:

§ 1

Die nachstehend bezeichneten Gesetze der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes werden in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau in Kraft gesetzt:

1. Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. Januar 1949 (WiGBL. S. 8),
2. Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBL. S. 181),
3. Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz) vom 10. August 1949 (WiGBL. S. 231),
4. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 18. August 1949 (WiGBL. S. 264).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1950.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verordnung

über die Erstreckung der Rentenbankgesetzgebung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf Länder des französischen Besatzungsgebietes.

Vom 21. Februar 1950.

Auf Grund des Artikels 127 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung der Regierungen der beteiligten Länder und des Kreispräsidenten von Lindau:

§ 1

(1) Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 11. Mai 1949 (WiGBL. S. 77) wird in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau in Kraft gesetzt.

(2) Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 (WiGBL. S. 79) und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld vom 25. Mai 1949 (WiGBL. S. 80) werden in den Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau in Kraft gesetzt.

§ 2

Die obersten Landesbehörden der Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern sind ermächtigt, für die Erhebung der für das Jahr 1949 fälligen Rentenbankgrundschuldzinsen eine vom § 9 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld abweichende Regelung zu treffen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1949 in Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1950.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Zweite Anordnung

über die Zuständigkeit für Maßnahmen
nach Artikel 132 des Grundgesetzes.

Vom 23. Februar 1950.

Auf Grund des § 7 Abs. 4 der Verordnung der Bundesregierung über Maßnahmen gegen dienstlich ungeeignete Beamte und Angestellte vom 17. Februar 1950 (BGBl. S. 34) werden als oberste Dienstbehörden weiterhin bestimmt:

für den Prüfungsausschuß für Organisationen allgemeiner Art

für den Prüfungsausschuß der Ansprüche der Gewerkschaften

der Bundesminister der Justiz;

für das Zentralamt für Arbeit,

für die Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung,

für die Betriebskrankenkasse Itzehoe

der Bundesminister für Arbeit;

für den Minenräumverband des deutschen Zollgrenzschutzes, Cuxhaven,

an Stelle des Bundesministers der Finanzen

der Bundesminister für Verkehr;

für die Wasserstraßendirektion Koblenz

der Bundesminister für Verkehr.

Bonn, den 23. Februar 1950.

Der Bundesminister des Innern
Heinemann

Durchführungsbestimmungen

zur Verordnung über Maßnahmen gegen dienstlich ungeeignete Beamte und Angestellte.

Vom 23. Februar 1950.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über Maßnahmen gegen dienstlich ungeeignete Beamte und Angestellte vom 17. Februar 1950 (BGBl. S. 34) wird für die Bundesverwaltung bestimmt:

Zu § 1

1. Die Maßnahmen auf Grund des Artikels 132 sollen nicht eine allgemeine Überprüfung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes auslösen. Eine Prüfung, ob Maßnahmen nach Artikel 132 des Grundgesetzes erforderlich sind, ist nur geboten, soweit das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten oder Angestellten, seine Leistungen, Kenntnisse oder Fähigkeiten oder die näheren Umstände der Anstellung oder Beförderung eines Beamten oder der Einstellung oder Höhergruppierung eines Angestellten Anlaß dazu geben.

2. Maßnahmen auf Grund des Artikels 132 des Grundgesetzes sind nur zulässig gegen Personen,

die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes, am 24. Mai 1949, im Dienst waren, und zwar einschließlich der Wartestandsbeamten, jedoch nicht der Ruhestandsbeamten. Gehört ein solcher Bediensteter zu dem von Artikel 131 des Grundgesetzes erfaßten Personenkreis, so können Maßnahmen gegen ihn nur mit Bezug auf sein neues Dienstverhältnis getroffen werden.

Zu § 2

3. Wird eine Maßnahme nach Artikel 132 des Grundgesetzes gegen einen Beamten getroffen, der bereits aus anderen Gründen nach Inkrafttreten des Grundgesetzes in den Wartestand oder in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt worden ist, so tritt ihre Wirkung zu dem in Ziffer 5 bezeichneten Zeitpunkt ein.

Zu §§ 3 und 4

4. Bei der Beurteilung der persönlichen Eignung ist das Verhalten insoweit zu berücksichtigen, als es auf den Mangel an Eigenschaften schließen läßt, die allgemein oder nach den besonderen Erfordernissen des Amtes zu verlangen sind. Ein Verschulden ist nicht erforderlich.

Für die fachliche Eignung kommt es nicht auf die Vorbildung oder Ausbildung, sondern lediglich auf die Kenntnisse oder Fähigkeiten an, die zur Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Pflichten erforderlich sind.

Als nicht betroffen von den zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus erlassenen Rechtsvorschriften ist anzusehen, wer nicht Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen war und den Nationalsozialismus nicht gefördert hat.

Zu § 5

5. Die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt wird mit Zustellung der Verfügung wirksam. Die bisherigen Dienstbezüge werden dem Beamten bis zum Ende des Monats belassen.

Als Beginn des Wartestandes ist der Zeitpunkt festzusetzen, in dem dem Beamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird. § 46 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes findet Anwendung.

Der Ruhestand beginnt mit Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

6. Im Falle der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt führt der Beamte die Dienstbezeichnung seines neuen Amtes.

Zu § 6

7. Der Verzicht nach § 6 Abs. 3 der Verordnung wird mit Zustellung der Verfügung wirksam. Die bisherigen Dienstbezüge werden dem Angestellten bis zum Ende des Monats belassen.

Zu § 7

8. Ist zweifelhaft, ob eine Behörde der Bundesregierung untersteht, so berichtet sie unmittelbar dem Bundesminister des Innern.

9. Diese Durchführungsbestimmungen gelten auch für die nach Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesregierung unterstellten Behörden, ferner für die nach Artikel 130 Abs. 3 des Grundgesetzes der Aufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörde unterstehenden nicht landesunmittelbaren und nicht auf Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Bonn, den 23. Februar 1950.

Der Bundesminister des Innern
Heinemann

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Bekanntmachung

über den Schutz von Erfindungen, Mustern
und Warenzeichen auf Ausstellungen.

Vom 15. Februar 1950.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grund-

gesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für:

1. die in der Zeit vom 4. bis 7. März 1950 in Köln stattfindende „Fachmesse für Oberbekleidung“;
2. die in der Zeit vom 12. bis 14. März 1950 in Köln stattfindende „Frühjahrsmesse“;
3. die in der Zeit vom 12. bis 18. März 1950 in Nürnberg stattfindende „Deutsche Spielwaren-Fachmesse“;
4. die in der Zeit vom 23. bis 26. April 1950 in Köln stattfindende „Möbelfachmesse“;
5. die in der Zeit vom 6. bis 14. Mai 1950 in Köln stattfindende „Photo- und Kinoausstellung“;
6. die in der Zeit vom 11. bis 18. Juni 1950 in Frankfurt am Main stattfindende „40 Wanderschau der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“;
7. die in der Zeit vom 9. bis 16. Juli 1950 in Frankfurt am Main stattfindende „ACHEMA IX, Ausstellungs-Tagung für chemisches Apparatewesen“;
8. die in der Zeit vom 10. bis 12. September 1950 in Köln stattfindende „Herbstmesse“.

Bonn, den 15. Februar 1950.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnung	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Grundregel für die Zulassung von Sorten, Vom 16. Februar 1950.	1. 3. 50	36	21. 2. 50

Die amtlichen Veröffentlichungsorgane der Bundesrepublik Deutschland

Es wird darauf hingewiesen, daß z. Z. die folgenden amtlichen Veröffentlichungsorgane der Bundesrepublik Deutschland erscheinen:

Bundesgesetzblatt

Erscheinungsweise nach Bedarf, 1/4jährlich 2.— DM, Einzelnummer — 30 DM

Bundesanzeiger

Erscheinungsweise 5× wöchentlich (Dienstag—Sonntag), 3.20 DM monatlich, Einzelnummer —,20 DM

Ministerialblatt des Bundesministeriums der Finanzen

Erscheinungsweise 2× monatlich, Ausgabe A 2seitig bedruckt, 1/4jährlich 2.40 DM, Einzelnummer —,40 DM
Ausgabe B 1seitig bedruckt, 1/4jährlich 3.20 DM, Einzelnummer —,50 DM

Ministerialblatt des Bundesministeriums für Wirtschaft

Erscheinungsweise 2× monatlich, 3.— DM 1/4jährlich, Einzelnummer —,50 DM

Die Bezugsbedingungen entsprechen den bisherigen des Teils I, Teil II kommt in Fortfall.

Ministerialblatt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erscheinungsweise 2× monatlich, 2.80 DM 1/4jährlich, Einzelnummer —,40 DM

Vorstehende Veröffentlichungsorgane erscheinen im Verlag des Bundesanzeigers. Laufender Bezug nur durch die Post. Nachlieferungen von Einzelnummern nur gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Nr. 3709 Ffm durch die Vertriebsabteilung des Bundesanzeigers Frankfurt am Main 1, Postfach.

Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesverkehrsministeriums der Bundesrepublik Deutschland

Erscheinungsweise 2× monatlich, 1/4jährlich 3.60 DM
Erscheint im Verlag: Verkehrs- und Wirtschafts-Verlag GmbH., Dortmund

Amtsblatt der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen

Erscheinungsweise 2× wöchentlich, 1/4jährlich 2.— DM
Herausgegeben von der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen, Frankfurt am Main